

Gesetz

über das Verfahren bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Landes-Volksabstimmungsgesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Bürger in ihrer Gemeinde (§ 7 Gemeindegesetz).

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie das Anhören von Bürgern sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Unter einem Volksbegehren im Sinne dieses Gesetzes ist das Volksbegehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung zu verstehen.

(3) Unter einer Volksabstimmung im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen

- a) die Volksabstimmung nach den Bestimmungen der Landesverfassung,
- b) die Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

(4) Unter einer Volksbefragung im Sinne dieses Gesetzes ist die Volksbefragung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu verstehen.

(5) Unter dem Anhören von Bürgern im Sinne dieses Gesetzes ist das Anhören von Bürgern durch die Landesregierung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu verstehen.

(6) Die in den §§ 14, 19 und 28 sowie im IV. und V. Hauptstück geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt bei Volksbegehren und bei Volksabstimmungen nach den Bestimmungen der Landesverfassung sind alle Personen, die das Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag besitzen.

(2) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und bei Volksbefragungen sind alle

§ 3

Landes-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden

(1) Wenn in diesem Gesetz die Landeswahlbehörde genannt wird, ist darunter im II., III. und VI. Hauptstück die für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständige Landeswahlbehörde und im IV. und V. Hauptstück die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständige Landeswahlbehörde zu verstehen.

(2) Wenn in diesem Gesetz die Gemeindewahlbehörde oder die Sprengelwahlbehörde genannt wird, ist darunter im II., III. und VI. Hauptstück die für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständige Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde und im IV. und V. Hauptstück die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständige Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde zu verstehen.

§ 4

Vertrauenspersonen

(1) Die Bevollmächtigten (§§ 8, 27, 49, 58) haben das Recht, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist dem Bürgermeister und bis spätestens eine Woche vor dem Abstimmungstag jeder Wahlbehörde eine stimmberechtigte Person als Vertrauensperson namhaft zu machen.

(2) Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, während der Eintragsfrist in den Eintragungsräumen und bei den Sitzungen der Wahlbehörden anwesend zu sein. Ein Einfluß auf das Verfahren steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 5

Zustellung

Für die Zustellung von Schriftstücken sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes des I. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

§ 6

Fristen

(1) Für die Berechnung von Fristen sind die Bestimmungen des § 32 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist einzurechnen.

(3) Wenn das Ende einer Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen anderen bei der zuständigen Behörde dienstfreien Tag fällt, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Rechtsmittelfrist anzusehen.

§ 7

Amtsstunden an Sonntagen und anderen dienstfreien Tagen

Zur Entgegennahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Anbringen ist die zuständige Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet. Wenn andere als Rechtsmittelfristen an Sonntagen oder anderen bei der zuständigen Behörde dienstfreien Tagen ablaufen, sind auch an solchen Tagen Amtsstunden festzusetzen. Diese sind ortsüblich zu verlautbaren.

II. HAUPTSTÜCK

Volksbegehren

1. Abschnitt

Volksbegehren

auf Antrag von Landtagswählern

1. Unterabschnitt

Vorverfahren

§ 8

Antrag

(1) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren darf sich jeweils nur auf ein einziges Gesetz beziehen und hat das ausdrückliche Verlangen auf Einleitung des Eintragungsverfahrens unter Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes mit einer allfälligen Begründung zu enthalten. Ein Stimmberechtigter ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

(2) Der Antrag muß von wenigstens 500 Stimmberechtigten, die in die Wählerkartei aufgenommen sind, unterfertigt sein. Die Antragsteller haben sich in Antragslisten einzutragen, die neben der Unterschrift den Vor-

und Zunamen in Block- oder Maschinschrift, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift zu enthalten haben. Die Stimmberechtigung hat der Bürgermeister zu bescheinigen.

(3) Jede Antragsliste hat als Einleitung den vollen Wortlaut des Volksbegehrens, jedoch ohne Begründung, und auf jedem weiteren Blatt eine einheitliche Kurzbezeichnung des Volksbegehrens zu enthalten.

(4) Der Antrag ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

§ 9

Kaution

Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages ist ein Betrag von 5000 S zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt. Wenn die Landeswahlbehörde gemäß § 18 Abs. 1 entscheidet, daß ein Volksbegehren vorliegt, ist diese Kaution unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kaution ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 8 Abs. 5 zurückgezogen wird. Wenn die Landeswahlbehörde aber entscheidet, daß ein Volksbegehren nicht vorliegt, verfällt die Kaution zugunsten des Landes.

§ 10

Zulässigkeit

Die Landeswahlbehörde hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb eines Monats nach Überreichung zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Begehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung zulässig ist und die Voraussetzungen gemäß §§ 8 und 9 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 11

Eintragsfrist

(1) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist in der Entscheidung eine Frist von zwei Wochen festzusetzen, innerhalb welcher die Stimmberechtigten das Volksbegehren durch Eintragung in die vom Bürgermeister aufzulegenden Eintragungslisten stellen können. In der Entscheidung ist das Volksbegehren in seinem vollen Wortlaut, jedoch ohne Begründung, anzuführen.

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

(2) Die Frist ist so festzusetzen, daß sie frühestens vier Wochen nach der Entscheidung beginnt und spätestens drei Monate nach der Entscheidung endet.

2. Unterabschnitt Eintragungsverfahren

§ 12

Eintragungssprengel und Eintragungszeit

(1) Der Bürgermeister hat spätestens eine Woche vor Beginn der gemäß § 11 festgesetzten Eintragsfrist die Eintragungssprengel, die Eintragungsräume, die Eintragsfrist und die Eintragungsstunden, während der die Stimmberechtigten das Volksbegehren durch Eintragung in die Eintragungslisten stellen können, auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Eintragungsräume kundzumachen und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Eintragungsstunden haben sich zumindest auf die Amtsstunden des Gemeindeamtes zu erstrecken.

§ 13

Eintragungslisten

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragszeit Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten

- a) im Kopf das Volksbegehren,
- b) die Gemeinde und den Eintragungssprengel,
- c) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehren stellen,
- d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

(3) Soweit die Angaben gemäß Abs. 2 in den Eintragungslisten nicht vorgedruckt sind, hat sie der Bürgermeister zu ergänzen.

§ 14

Eintragungsraum

(1) Die Gemeinde hat die zur Durchführung des Eintragungsverfahrens erforderlichen

Räume samt der notwendigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Eintragszeit muß in allen Eintragungsräumen der Text des Volksbegehrens zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen. Die hierfür erforderlichen Textausfertigungen hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Eintragung

(1) Zur Eintragung in die Eintragungslisten darf nur zugelassen werden, wer in die Wählerkartei der Gemeinde aufgenommen ist.

(2) Die Stimmberechtigten, die das Volksbegehren stellen wollen, haben während der Eintragungsstunden im Eintragungsraum ihren Vor- und Zunamen zu nennen, das Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift anzugeben und erforderlichenfalls ihre Identität nachzuweisen. Der Bürgermeister hat diese Angaben in die hierfür vorgesehenen Spalten der aufliegenden Eintragungsliste einzutragen. Der Stimmberechtigte hat sodann in der für die Unterschrift vorgesehenen Spalte zu unterschreiben.

(3) Der Bürgermeister hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit den fortlaufenden Zahlen zu versehen. In der Wählerkartei oder in einer Abschrift hiervon ist jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl anzumerken.

§ 16

Einspruch

(1) Wegen Zulassung Nichtstimmberechtigter oder Nichtzulassung Stimmberechtigter zur Eintragung kann jeder Stimmberechtigte während der Eintragszeit beim Bürgermeister Einspruch erheben. Der Einspruch ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu erheben.

(2) Der Bürgermeister hat den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat einen allfälligen Einspruchsgegner umgehend vom Einspruch mit der Belehrung zu verständigen, daß er binnen zwei Tagen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann, und über den Einspruch noch vor Ermittlung des Ergebnisses der Eintragung gemäß § 17 Abs. 3 in letzter Instanz zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber und einem allfälligen Einspruchsgegner zu eigenen Händen zuzustellen.

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

(4) Wenn die Gemeindewahlbehörde entscheidet, daß ein Stimmberechtigter widerrechtlich nicht zur Eintragung zugelassen wurde, gilt diese Entscheidung als Eintragung, wenn sie jedoch entscheidet, daß die Zulassung eines Nichtstimmberechtigten zu Unrecht erfolgt ist, als Streichung der Eintragung in der Eintragungsliste.

3. Unterabschnitt Ermittlungsverfahren

§ 17 Abschluß der Eintragung

(1) Wenn die festgesetzte Eintragsfrist abgelaufen ist und alle bis dahin im Eintragsraum oder in dem vom Bürgermeister bestimmten Warteraum erschienenen Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eingetragen sind, hat der Bürgermeister die Eintragungslisten der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

(2) Ungültig sind Eintragungen

- a) von nicht stimmberechtigten Personen,
- b) von Personen, die bereits in einer Eintragungsliste eingetragen sind,
- c) die nicht die im § 15 Abs. 2 verlangten Angaben und die Unterschrift des Stimmberechtigten enthalten.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat für das gesamte Gemeindegebiet zu ermitteln

- a) die Summe der Stimmberechtigten nach der Wählerkartei,
- b) die Summe der gültigen Eintragungen.

(4) Die Eintragungslisten sind zu versiegeln und zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Gemeindewahlbehörde hat das Ergebnis der Ermittlung gemäß Abs. 3 in einer Niederschrift, die von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen ist, zu beurkunden und eine Ausfertigung derselben innerhalb einer Woche nach Ablauf der Eintragsfrist an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten.

§ 18 Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde hat nach Einlangen der von sämtlichen Gemeindewahlbehörden übermittelten Niederschriften innert zwei Wochen etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, die Gesamtzahl der Stimmberechtigten sowie die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen zu ermitteln und zu entscheiden, ob ein Volks-

begehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung vorliegt.

(2) Die Landeswahlbehörde hat die Entscheidung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

2. Abschnitt

Volksbegehren auf Antrag von Gemeinden

§ 19 Vorlage der Gemeindevertretungsbeschlüsse

(1) Wenn eine Gemeindevertretung beschließt, ein Begehren auf Erlass oder Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu stellen, hat der Bürgermeister den Antrag samt einem Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeindevertretungssitzung der Landeswahlbehörde vorzulegen. Dieser Auszug muß nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Unterfertigung von Verhandlungsschriften unterfertigt sein.

(2) Begehren nach Abs. 1 können in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes mit einer allfälligen Begründung gestellt werden und dürfen sich nur auf ein einziges Gesetz beziehen.

(3) Bis zur Entscheidung über Volksbegehren gemäß § 21 kann jede antragstellende Gemeinde ihren Antrag zurückziehen.

§ 20 Entscheidung über Einzelanträge

Die Landeswahlbehörde hat innert drei Wochen nach Einlangen des Antrages gemäß § 19 zu entscheiden, ob das Begehren zulässig ist und der Antrag ordnungsmäßig eingebracht wurde. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidung ist der Gemeinde nachweislich zuzustellen.

§ 21 Entscheidung über Volksbegehren

(1) Wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten von mindestens zehn Gemeinden inhaltlich gleiche Begehren gemäß § 19 ordnungsgemäß eingebracht und für zulässig erklärt wurden, hat die Landeswahlbehörde binnen sechs Wochen nach Vorlage des Antrages der zehnten Gemeinde zu entscheiden, daß ein Volksbegehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung vorliegt.

(2) Die Landeswahlbehörde hat die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

3. Abschnitt

Vorlage an Landesregierung und Landtag

§ 22

Vorlage an die Landesregierung

Wenn die Landeswahlbehörde entscheidet, daß ein Volksbegehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung vorliegt, hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren innert zwei Wochen der Landesregierung vorzulegen.

§ 23

Vorlage an den Landtag

Die Landesregierung hat das Volksbegehren binnen zwei Monaten nach Einlangen dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Sie ist berechtigt, dem Volksbegehren eine Stellungnahme beizufügen.

III. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung nach der Landesverfassung

1. Abschnitt

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

§ 24

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung hat den Gegenstand der Volksabstimmung genau zu bezeichnen. Der Landtagspräsident hat den Beschluß der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen.

2. Abschnitt

Volksabstimmung auf Grund eines Antrages

§ 25

Kundmachung von Landtagsbeschlüssen

(1) Wenn der Landtag einen Gesetzesbeschluß nicht dringlicher Natur faßt, hat die Landesregierung dies unverzüglich im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden kundzumachen und gleichzeitig die Bürgermeister hievon unter Anschluß des Textes des Gesetzesbeschlusses in Kenntnis zu setzen.

(2) In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzesbeschluß der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach Beschlußfassung in dritter Lesung unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder von wenigstens

15 Gemeinden auf Grund ordnungsmäßiger Gemeindevertretungsbeschlüsse oder von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird. Weiter ist der Tag der Annahme des Gesetzesbeschlusses in dritter Lesung und der letzte Tag der Antragsfrist kalendermäßig anzugeben. Ferner ist anzuführen, wo und während welcher Zeit der Text des Gesetzesbeschlusses zur Einsicht und Abschriftnahme aufliegt.

(3) Die Landesregierung hat den Text des Gesetzesbeschlusses beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden aufzulegen und den Stimmberechtigten innerhalb der Antragsfrist zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme zu geben.

(4) Der Bürgermeister hat den Text des Gesetzesbeschlusses beim Gemeindeamt aufzulegen und den Bürgern innerhalb der Antragsfrist zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme zu geben. Der Bürgermeister hat die Auflegung unverzüglich ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat den Ort der Auflage und die Amtsstunden, während der Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme gegeben ist, sowie die Belehrung im Sinne des Abs. 2 zu enthalten.

§ 26

Anträge, Allgemeines

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung nach den Bestimmungen der Landesverfassung hat das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen genau zu bezeichnenden Gesetzesbeschluß mit einer allfälligen Begründung zu enthalten und ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Antrag von jedem Bevollmächtigten, von jeder antragstellenden Gemeinde und von jedem antragstellenden Landtagsmitglied zurückgezogen werden.

§ 27

Anträge von Landtagswählern

(1) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn der Antrag von mindestens 10.000 Stimmberechtigten, die in die Wählerkartei aufgenommen sind, unterschriftlich gestellt wird. Die Stimmberechtigung hat der Bürgermeister zu bescheinigen.

(2) Im Antrag ist ein Stimmberechtigter als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

(3) Die Unterschriften sind auf Antragslisten zu leisten, welche neben der Unterschrift den Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinschrift, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Unterzeichneten zu enthalten haben.

(4) Jedes Blatt der Antragsliste hat im Kopf den Titel des Gesetzesbeschlusses mit der Erklärung zu enthalten, daß die Unterzeichneten die Durchführung einer Volksabstimmung über diesen Gesetzesbeschluß beantragen.

(5) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Personen eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterschriften sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.

§ 28

Anträge von Gemeinden

(1) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn der Antrag von wenigstens 15 Gemeinden auf Grund ordnungsmäßiger Gemeindevertretungsbeschlüsse gestellt wird.

(2) Der Bürgermeister hat dem Antrag einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeindevertretungssitzung anzuschließen. Dieser Auszug muß nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Unterfertigung von Verhandlungsschriften unterfertigt sein.

§ 29

Anträge von Landtagsmitgliedern

Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn der Antrag von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich gestellt wird. Der Antrag kann von den Landtagsmitgliedern gemeinsam oder von jedem einzelnen Landtagsmitglied gesondert gestellt werden.

§ 30

Zulässigkeit

Die Landeswahlbehörde hat über den Antrag spätestens innert eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen der Landesverfassung zulässig ist und die Voraussetzungen gemäß §§ 26 bis 29 erfüllt sind. Andernfalls ist der

Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Bevollmächtigten, den antragstellenden Gemeinden und den antragstellenden Landtagsmitgliedern zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 31

Weiterleitung an die Landesregierung

Wenn dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung stattgegeben wird, hat die Landeswahlbehörde die Entscheidung unverzüglich der Landesregierung und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt

Vorbereitung der Volksabstimmung

§ 32

Anordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder die Landeswahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten

- a) den Gegenstand der Volksabstimmung,
- b) den Tag der Abstimmung,
- c) das Abstimmungsgebiet,
- d) den Stichtag,
- e) den Hinweis, daß Stimmpflicht besteht.

(3) Der Abstimmungstag ist auf einen Sonntag festzusetzen. Zwischen dem Tag, an dem die Landesregierung vom Beschluß oder von der Entscheidung auf Durchführung einer Volksabstimmung in Kenntnis gesetzt wurde, und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen. Wenn außerordentliche Verhältnisse (Kriege oder Unruhen im Inneren, Elementarereignisse oder Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges u. dgl.) eintreten, hat die Landesregierung erforderlichenfalls den Abstimmungstag auf einen Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der außerordentlichen Verhältnisse festzusetzen oder einen bereits festgesetzten Abstimmungstag auf längstens drei Monate nach Beendigung der außerordentlichen Verhältnisse zu verschieben. Als Stichtag ist der Tag der Anordnung der Volksabstimmung zu bestimmen.

(4) Für den gleichen Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmun-

gen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

(5) Wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz oder über sonstige wichtige Fragen in bestimmten Teilen des Landes beschließt, sind die vom Landtag bestimmten Teile des Landes, in allen anderen Fällen das Landesgebiet Abstimmungsgebiet.

§ 33

Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Gesetzesbeschluß wiederholt. Zwischen dem Tag, an dem der Beharrungsbeschluß gefaßt wurde, und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

§ 34

Kundmachung

Die Landesregierung hat die Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Außerdem hat der Bürgermeister die Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag ortsüblich, jedenfalls auch durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Landesregierung hat zu diesem Zwecke den Gemeinden fristgerecht eine Ausfertigung der Verordnung zuzusenden.

§ 35

Begleitbericht

(1) Die Landesregierung hat einen Begleitbericht zu verfassen, der kurz gefaßt zu enthalten hat

- a) den Antrag,
- b) eine allfällige Begründung der Antragsteller,
- c) die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage,

d) allenfalls die Stellungnahme der Landesregierung und des Landtages.

(2) Die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage hat so zu lauten, daß sie eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden kann. Wenn ein Gesetzesbeschluß Gegenstand der Volksabstimmung ist, hat die Frage zu lauten, ob dieser Beschluß Gesetzeskraft erlangen soll.

(3) Der Bürgermeister hat mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag jedem Stimmberechtigten eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung, des Textes des Gesetzesbeschlusses oder der einzelnen Grundsätze, die in ein zu erlassendes Gesetz aufgenommen werden sollen, oder der sonstigen wichtigen Fragen, die Gegenstand der Volksabstimmung sind, und des Begleitberichtes zuzustellen. Die hierzu erforderlichen Ausfertigungen hat die Landesregierung den Gemeinden mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzusenden.

§ 36

Anlegung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Bürgermeister hat die Stimmberechtigten auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag (§ 32 Abs. 2 und 3) in einem Wählerverzeichnis nach dem Muster des Anhangs zu § 38 der Landtagswahlordnung 1959 zu erfassen und das Wählerverzeichnis am 21. Tage nach der Kundmachung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung in einem allgemein zugänglichen Amtsraum eine Woche hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist gemäß Abs. 1 ortsüblich zu verlautbaren.

(3) Die Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1959 in der jeweils geltenden Fassung über das Einspruchs- und Berufungsverfahren bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse sind sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Abstimmungsverfahren

§ 37

Abstimmungssprengel, -raum, -zeit, Sicherung der Ordnung der Wahl, Wahlhandlung

Für das Abstimmungsverfahren sind die Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1959 in der jeweils geltenden Fassung über die Bil-

derung von Wahlsprengeln, die Ausübung des Wahlrechtes, die Ausstellung von Wahlkarten, die Wahllokale, deren Beschaffenheit und Einrichtung, die Wahlzeit, die Leitung der Wahl, die Sicherung der Ordnung der Wahl sowie den Beginn und die Durchführung der Wahlhandlung sinngemäß anzuwenden.

§ 38

Wahlausweis

(1) Zur Abstimmung dürfen nur Stimmberechtigte zugelassen werden, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) In Gemeinden mit über 2500 Einwohnern hat der Bürgermeister diesen Stimmberechtigten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Abstimmung einen amtlichen Abstimmungsausweis, der den Namen des Stimmberechtigten sowie die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, enthalten muß, zuzustellen.

§ 39

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Volksabstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die Landesregierung hat die Stimmzettel und die Stimmkuverte den Gemeinden- und Sprengelwahlbehörden rechtzeitig in genügender Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Stimmzettel ist, sofern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, aus weichem weißlichem Papier herzustellen, hat ungefähr 21 cm lang und 15 cm breit oder nach Bedarf ein Vielfaches davon zu sein und muß enthalten

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und „Volksabstimmung“ mit Beifügung des Datums der Volksabstimmung,
- b) die den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegende Frage, die im Wortlaut mit der Frage im Begleitbericht der Landesregierung übereinzustimmen hat,
- c) unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis und auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis.

(3) Wenn am gleichen Tag mehrere Volksabstimmungen oder Volksbefragungen durchgeführt werden, sind die für jede Volksabstimmung und Volksbefragung bestimmten Stimmzettel aus deutlich unterscheidbar verschiedenfarbigem Papier herzustellen.

§ 40

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe hat derart zu erfolgen, daß der Abstimmende den neben den Worten „ja“ oder „nein“ befindlichen Kreis ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(2) Wenn an einem Tag zwei oder mehrere Volksabstimmungen oder Volksbefragungen durchgeführt werden, hat der Abstimmende die Stimmzettel für alle Volksabstimmungen und Volksbefragungen in dasselbe Kuvert zu geben.

§ 41

Stimpflicht

(1) Jeder Stimmberechtigte hat die Pflicht, an dem für die Volksabstimmung festgesetzten Tag innerhalb der für die Stimmabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und ein Stimmkuvert abzugeben, wenn nicht ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund vorliegt.

(2) Die Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1959 in der jeweils geltenden Fassung über die Entschuldigungsgründe für die Nichtbeteiligung an der Wahl und die Vorkehrungen zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht sind sinngemäß anzuwenden.

§ 42

Gültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn ein amtlicher Stimmzettel verwendet wurde und aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist.

(2) Enthält ein Stimmkuvert mehrere auf die gleiche Frage lautende amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

- a) in allen Stimmzetteln die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind.

(3) Nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem amtlichen Stimmzettel im Kuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht. Auch sonstige im Stimmkuvert befindlichen Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht. Zusätze auf dem Stimmzettel gelten als nicht beigelegt.

§ 43

Ungültige Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
 - b) wenn aus dem amtlichen Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder „nein“ gestimmt hat.
- (2) Leere Stimmkuverte zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 44

Verhinderung der Abstimmungshandlung

(1) Wenn Umstände eintreten, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Abstimmungshandlung verhindern, kann jede Wahlbehörde in ihrem Bereich die Abstimmungshandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist unverzüglich auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich der Abstimmungsraum befindet, zu verlautbaren. Die übergeordnete Wahlbehörde ist hievon unverzüglich auf raschestem Weg zu verständigen.

(3) Wenn die Abgabe der Stimme bereits begonnen hatte oder wenn das Ermittlungsverfahren unterbrochen wurde, sind die Abstimmungsakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Abstimmungskuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Abstimmungshandlung oder des Ermittlungsverfahrens unter Verschuß zu nehmen und sicher zu verwahren.

5. Abschnitt

Ermittlungsverfahren

§ 45

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde

(1) Wenn die festgesetzte Abstimmungszeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Abstimmungsraum oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, hat die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und den Abstimmungsraum, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Vertrauensperson verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde hat hierauf festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel insge-

samt ausgegeben wurden und ob diese Anzahl mit dem verbliebenen Rest die Zahl der vor Beginn der Abstimmung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt. Sodann hat die Wahlbehörde die in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmkuverte zu mischen, die Abstimmungsurne zu entleeren, die abgegebenen Stimmkuverte zu zählen und festzustellen, ob ihre Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten übereinstimmt. Dann hat die Wahlbehörde die Stimmkuverte zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und ihre Gültigkeit zu prüfen. Sie hat die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu ordnen und zu ermitteln

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Summe der Ja-Stimmen,
- e) die Summe der Nein-Stimmen.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit der Anzahl der abgegebenen Kurvete nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Wenn eine Gemeinde in zwei oder mehrere Sprengel geteilt ist, haben die Sprengelwahlbehörden die Abstimmungsakten unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat auf Grund der Abstimmungsakten etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und das Abstimmungsergebnis für das gesamte Gemeindegebiet zu ermitteln.

(5) Die Wahlbehörden haben den Abstimmungsvorgang und das Ergebnis der Abstimmung in einer Niederschrift, die mindestens in zweifacher Ausfertigung herzustellen ist, zu bekrunden.

(6) Die Gemeindewahlbehörde hat eine Ausfertigung der Niederschrift ehestens der Landeswahlbehörde zu übermitteln. Eine weitere Ausfertigung und die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse sowie die Stimmzettel hat die Gemeindewahlbehörde zu versiegeln und zwei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Die Landeswahlbehörde kann anordnen, daß die Gemeindewahlbehörden die örtlichen Ergebnisse unverzüglich nach Feststellung telefonisch der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen haben. Die Bezirksverwaltungsbe-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

hörde hat die Ergebnisse unverzüglich telefonisch an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten.

(8) Wenn am selben Tag zwei oder mehrere Volksabstimmungen oder Volksbefragungen durchgeführt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für jede Volksabstimmung oder Volksbefragung getrennt durchzuführen.

§ 46

Niederschrift

(1) Die Niederschrift (§ 45 Abs. 5) hat zu enthalten

- a) die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Wahlortes sowie den Abstimmungstag,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
- c) den Tag sowie Beginn und Schluß der Sitzung (Abstimmungshandlung) einschließlich allfälliger Unterbrechungen,
- d) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen, die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, die Summe der Ja-Stimmen und die Summe der Nein-Stimmen.

(2) Die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde und in Gemeinden, in denen keine Sprengelwahlbehörden bestehen, auch die Niederschrift der Gemeindewahlbehörde hat weiter zu enthalten

- a) die Anzahl der übernommenen und an die Abstimmenden ausgegebenen amtlichen Stimmzettel,
- b) die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Abstimmenden,
- c) die Entscheidung der Wahlbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel,
- d) sonstige Verfügungen der Wahlbehörde während der Abstimmungshandlung,
- e) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

§ 47

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Landeswahlbehörde

Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der vorgelegten Niederschriften sämtlicher Ge-

meindewahlbehörden etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Abstimmungsgebiet festzustellen und zu beurkunden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung zu übermitteln.

§ 48

Kundmachung

(1) Die Landesregierung hat das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(2) Wenn Gegenstand der Volksabstimmung die Frage war, ob ein bestimmter Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll, und die Mehrheit diese Frage mit „ja“ beantwortet hat, hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluß im Landesgesetzblatt auch unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen.

(3) Wenn die Stimmberechtigten über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz oder über sonstige wichtige Fragen abgestimmt haben, hat die Landesregierung das Ergebnis dem Landtag mitzuteilen.

IV. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz

1. Abschnitt

Antragsverfahren

§ 49

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung über eine einzige genau zu bezeichnende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt, samt einer allfälligen Begründung zu enthalten. Ein Bürger ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Vertreter namhaft zu machen.

(2) Der Antrag muß von einem Viertel der Bürger der Gemeinde, die im Zeitpunkt der Antragstellung in die Wählerkartei aufgenommen sind, unterfertigt sein.

(3) Der Bürgermeister hat jedem Bürger auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Bürger bekanntzugeben.

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

(4) Die Antragsteller haben sich in Antragslisten einzutragen, die neben der Unterschrift den Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinschrift, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift zu enthalten haben.

(5) Jedes Blatt der Antragsliste hat im Kopf eine einheitliche Kurzbezeichnung der Angelegenheit, über die eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll und die Erklärung zu enthalten, daß die Unterzeichneten die Durchführung einer Volksabstimmung über diese Angelegenheit beantragen.

(6) Der Antrag ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

(7) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über dieselbe Angelegenheit unabhängig voneinander von verschiedenen Personen eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterschriften sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.

(8) Bis zur Entscheidung kann der Antrag von jedem Bevollmächtigten wieder zurückgezogen werden.

§ 50

Zulässigkeit

Die Gemeindewahlbehörde hat innerhalb eines Monats nach Überreichung über den Antrag zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Begehren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist und die Voraussetzungen des § 49 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 51

Weiterleitung an den Bürgermeister

Wenn dem Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung stattgegeben wird, hat die Gemeindewahlbehörde die Entscheidung unverzüglich dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

2. Abschnitt

Vorbereitungs- und Abstimmungsverfahren

§ 52

Anordnung

(1) Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn

- a) die Gemeindewahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist,
- b) es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen hat.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten

- a) den Gegenstand der Volksabstimmung,
- b) den Tag der Volksabstimmung,
- c) den Stichtag,
- d) den Hinweis, daß Stimmpflicht besteht.

(3) Der Abstimmungstag ist auf einen Sonntag festzusetzen. Zwischen dem Tag, an dem der Bürgermeister von der Entscheidung oder vom Beschluß über die Durchführung der Volksabstimmung in Kenntnis gesetzt wurde und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

Wenn außerordentliche Verhältnisse (Kriege oder Unruhen im Innern, Elementarereignisse oder Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges u. dgl.) eintreten, hat der Bürgermeister erforderlichenfalls den Abstimmungstag auf einen Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der außerordentlichen Verhältnisse festzusetzen oder einen bereits festgesetzten Abstimmungstag auf längstens drei Monate nach Beendigung der außerordentlichen Verhältnisse zu verschieben. Als Stichtag ist der Tag der Anordnung der Volksabstimmung zu bestimmen.

(4) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 sind **sinngemäß anzuwenden**.

§ 53

Kundmachung

Die Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung ist ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie an sonstigen öffentlichen Anschlagstafeln und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen.

§ 54

Begleitbericht

(1) Der Bürgermeister hat einen Begleitbericht zu verfassen, der kurz gefaßt zu enthalten hat

- a) den Antrag, mit dem die Anordnung einer Volksabstimmung verlangt wurde, oder den Beschluß der Gemeindevertretung über die Anordnung einer Volksabstimmung,
- b) eine allfällige Begründung durch die Antragsteller oder durch die Gemeindevertretung,

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

- c) die Auffassung des Gemeindevorstandes hiezu,
- d) die den Bürgern zur Abstimmung vorzulegende Frage.

(2) Die den Bürgern zur Abstimmung vorzulegende Frage hat so zu lauten, daß sie dem Willen der Antragsteller entspricht und eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(3) Der Bürgermeister hat mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag jedem Bürger eine Ausfertigung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung und des Begleitberichtes zuzustellen.

§ 55

Anlegung der Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverfahren

Für die Anlegung der Wählerverzeichnisse und das Abstimmungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 36 bis 38 und 40 bis 44 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß im Falle einer Volksabstimmung gemäß § 20 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der betroffene Gebietsteil zu einem oder mehreren gesonderten Wahlsprengeln zusammenzufassen ist.

§ 56

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Volksabstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Der Bürgermeister hat die Stimmzettel und die Wahlkuverte den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden rechtzeitig in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Stimmzettel ist, sofern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, aus weichem weißlichem Papier herzustellen, hat ungefähr 21 cm lang und 15 cm breit oder nach Bedarf ein Vielfaches davon zu sein und muß enthalten

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und „Volksabstimmung“ mit Beifügung des Datums der Volksabstimmung,
- b) die den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegende Frage, die im Wortlaut mit der Frage im Begleitbericht des Bürgermeisters übereinzustimmen hat,
- c) unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis und auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis.

(3) Wenn am gleichen Tag mehrere Volksabstimmungen oder Volksbefragungen durchgeführt werden, sind die für jede Volksab-

stimmung und Volksbefragung bestimmten Stimmzettel aus deutlich unterscheidbar verschiedenfarbigem Papier herzustellen.

§ 57

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Bestimmungen der §§ 45 und 46 mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden

- a) die Gemeindevahlbehörde hat das Abstimmungsergebnis für das gesamte Gemeindegebiet festzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen,
- b) die Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlbehörde hat zu entfallen.

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat das endgültige Ergebnis der Volksabstimmung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und, wenn für die Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen.

V. HAUPTSTÜCK

Volksbefragung

1. Abschnitt

Antragsverfahren

§ 58

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung über eine einzige genau zu bezeichnende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt, samt einer allfälligen Begründung zu enthalten. Ein Bürger ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Vertreter namhaft zu machen.

(2) Der Antrag muß von einem Viertel der Bürger der Gemeinde, die im Zeitpunkt der Antragstellung in die Wählerkartei aufgenommen sind, unterfertigt sein.

(3) Die Antragsteller haben sich in Antragslisten einzutragen, die neben der Unterschrift den Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinschrift, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Unterzeichneten zu enthalten haben.

(4) Jedes Blatt der Antragsliste hat im Kopf eine einheitliche Kurzbezeichnung der Ange-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

legenheit, über die eine Volksbefragung durchgeführt werden soll, und die Erklärung zu enthalten, daß die Unterzeichneten die Durchführung einer Volksbefragung über diese Angelegenheit beantragen.

(5) Der Antrag ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

(6) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung über dieselbe Angelegenheit unabhängig voneinander von verschiedenen Personen eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, der in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterschriften sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.

(7) Bis zur Entscheidung kann der Antrag von jedem Bevollmächtigten wieder zurückgezogen werden.

§ 59

Zulässigkeit, Weiterleitung an den Bürgermeister

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages gemäß § 58 und die Weiterleitung desselben an den Bürgermeister sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wortes „Volksabstimmung“ jeweils das Wort „Volksbefragung“ zu treten hat.

2. Abschnitt

Vorbereitungs- und Abstimmungsverfahren

§ 60

Anordnung

(1) Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn

- a) die Gemeindewahlbehörde entschieden hat, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist,
- b) es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder im Falle des § 21 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten

- a) den Gegenstand der Volksbefragung,
- b) den Tag der Abstimmung,
- c) den Stichtag.

(3) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 61

Kundmachung, Begleitbericht, Abstimmungsverfahren

Für die Kundmachung der Verordnung über die Anordnung der Volksbefragung, den

Begleitbericht und das Abstimmungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 53 bis 57 mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

- a) anstelle des Wortes „Volksabstimmung“ hat jeweils das Wort „Volksbefragung“ zu treten;
- b) die Bestimmungen über die Stimmpflicht (§ 41) gelten nicht.

VI. HAUPTSTÜCK

Anhörung der Bürger

§ 62

(1) Wenn die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes Bürger einer Gemeinde zu hören hat, sind für das Anhörungsverfahren die Bestimmungen des V. Hauptstückes mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

1. Die Verordnung über die Anordnung der Anhörung hat die Landesregierung zu erlassen.
2. Diese Verordnung ist auch im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.
3. Den Begleitbericht hat die Landesregierung zu verfassen. Dieser hat zu enthalten
 - a) eine kurzgefaßte Darstellung der Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens, in dessen Zuge die Stimmberechtigten anzuhören sind, geführt haben,
 - b) die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage, die so zu lauten hat, daß sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen der Verordnung über die Anordnung der Anhörung und des Begleitberichtes hat die Landesregierung mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag der Gemeinde zwecks Zustellung an die stimmberechtigten Bürger zuzusenden.
5. Die Landesregierung hat die amtlichen Stimmzettel und die Stimmkuverte den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden rechtzeitig in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
6. Die Gemeindewahlbehörde hat das Abstimmungsergebnis zu ermitteln und die Niederschrift ehestens der Landesregierung zu übermitteln. Die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses durch die Gemeindewahlbehörde hat zu entfallen.
7. Die Landesregierung hat etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu be-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

richtigen, das Abstimmungsergebnis festzustellen und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(2) Wenn die Anzahl der anzuhörenden Bürger weniger als 20 beträgt, kann die Landesregierung von der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 1 absehen und den Willen der betroffenen Bürger auf eine andere ihr zweckmäßig erscheinende einfachere Art und Weise feststellen. Auch in diesem Fall muß das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleiben.

VII. HAUPTSTÜCK

Abgaben-, Kosten- und Strafbestimmungen

§ 63

Abgabefreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinde befreit.

§ 64

Kosten

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, haben die Kosten, die bei der Landeswahlbehörde erwachsen, das Land und die Kosten, die bei der Gemeinde einschließlich der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde erwachsen, die Gemeinde zu tragen.

§ 65

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 66 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, d und e im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgen-

darmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. Nr. 29/1966, mitzuwirken.

§ 66

Strafen

(1) Das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBL. Nr. 18/1907, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 8) mehr als einmal unterschreibt oder Unterschriften fälscht oder sich mehr als einmal in die aufliegende Eintragungsliste für ein Volksbegehren (§ 15) einträgt,
- b) einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung (§§ 27 und 49) oder einer Volksbefragung (§ 58) mehr als einmal unterschreibt oder Unterschriften fälscht,
- c) den gemäß §§ 37, 55 und 61 erlassenen Verboten im Sinne des § 49 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1959, LGBL. Nr. 28/1959, zuwiderhandelt,
- d) sich den Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung widersetzt (§§ 37, 55 und 61),
- e) unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 39, 56 und 61) in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt,
- f) die Stimmpflicht (§§ 41 und 55) ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt,
- g) unbefugt auf Wahlkuverten Zeichen anbringt (§§ 37, 55 und 61).

(3) Der Versuch ist strafbar.

Bericht

Wie in dem aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Vorarlberger Landtages im Jahre 1961 herausgegebenen Buch „Landstände und Landtag in Vorarlberg“ von Benedikt Bilgeri und Franz Vögel nachgewiesen wird, ist in der Geschichte Vorarlbergs seit jeher die Mitwirkung des Volkes bei der Regierung des Landes und der Gestaltung des politischen Lebens festzustellen. Besonders in den Landständen, die zumindest bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen, brachte das Volk seinen politischen Willen zum Ausdruck. Im Gegensatz zu anderen Ländern waren in Vorarlberg in den Landständen nur Bauern und Bürger vertreten. Der Adel und die hohe Geistlichkeit fehlten. Alle Einrichtungen der Landstände waren getragen vom ganzen Volke. Das Übernehmen von Verantwortung war den Volksvertretern keine Last. Das Einstehen für die Sache des Landes war eine Selbstverständlichkeit. So verkörperten die Stände das Volk, sie waren die stärkste politische Kraft im Lande und vermochten daher auch eine eigene Landespolitik zu führen.

Seit der Regierung Karl VI., besonders aber unter Maria Theresia und Josef II. wurde der Wirkungsbereich der Landstände und damit die Rechte und Freiheiten des Volkes weitgehend geschmälert. Die bayerische Herrschaft brachte dann das Ende der Landstände und den Verlust der politischen Rechte des Volkes. Auch nach dem Zusammenbruch der bayerischen Herrschaft verhinderte die absolutistische und zentralistische Denkart des Kaisers und der Regierung in Wien das Wiederaufleben der ständischen Verfassung. Der Drang nach politischer Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit und der Wille zur Mitgestaltung des politischen Lebens lebte daher im Volke weiter. Erst als Folge der Revolution von 1848 und der Niederlage im italienischen Krieg 1859 sah sich der Kaiser gezwungen, die konstitutionelle Staatsform wieder einzuführen, in welcher neben dem Kaiser auch das Volk zur Ausübung der Staatsgewalt berufen war. Auf Grund des sogenannten Februarpatentes von 1861 wurde auch in Vorarlberg ein Landtag errichtet, der das Land in allen Landesangelegenheiten zu vertreten hatte. Der Landtag bestand aus 20 Mitgliedern, wovon 19 gewählte Abgeordnete waren. Damit war dem jahrzehntelangen Kampf um die Wiedererlangung der politischen Rechte des Volkes ein, wenn auch vorläufig nur bescheidener, Erfolg beschieden. Die Stellung der Abgeordneten des neuen Land-

tages unterschied sich aber grundlegend von der der Abgeordneten der Landstände. Während die Abgeordneten zum Landtag seit 1861 ausdrücklich von jedem Auftrag entbunden sind, war dem Abgeordneten der Landstände hingegen der Umfang der Vollmacht von seinem Heimatgericht bestimmt. Der Abgeordnete der Landstände sprach nicht für sich, sondern für seine Auftraggeber. Bei wichtigen Angelegenheiten wurden Gemeindeversammlungen einberufen, in denen beraten und beschlossen wurde, welche Haltung der Abgeordnete einzunehmen hat. Jede Angelegenheit hatte dadurch von vornherein breiten Widerhall im Volke.

Erst nach dem Zusammenbruch der Monarchie konnte die provisorische Landesversammlung im Jahre 1919 eine Verfassung beschließen, in welcher die Rechte des gesamten Volkes an erster Stelle festgelegt und dadurch besonders hervorgehoben wurden. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBI. Nr. 22/1919, hatten folgenden Wortlaut:

„§ 2

Die Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt des Landes steht der Gesamtheit des Vorarlberger Volkes zu; sie wird ausgeübt teilweise unmittelbar durch Abstimmen des Volkes, teils mittelbar durch Landtag, Landesrat und Landesregierung.

§ 3

Die Stimmberechtigten üben ihre verfassungsmäßigen Rechte aus:

- a) durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen,
- b) durch Begehren einer Abänderung der Verfassung,
- c) durch die Wahl des Landtages,
- d) durch Genehmigung oder Verwerfung von Gesetzen,
- e) durch Volksbegehren.“

Der § 6 leg. cit. bestimmte noch, daß ein Volksbegehren zur Volksabstimmung gebracht werden muß, wenn es von mindestens 15.000 Wählern unterschriftlich gestellt wird.

Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 sieht für den Bundesbereich nur eine beschränkte unmittelbare Teilnahme des Volkes in Form von Volksbegehren und Volksabstimmungen vor. Für den Bereich der Länder ist im B.-VG. eine unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung nicht vorgesehen. Es ist also der Landesverfassung nur möglich, solche Einrichtungen in der Form einzuführen, daß

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

der Landtag einziger Gesetzgeber bleibt, d. i., das Volksbegehren und das Referendum. Von dieser Möglichkeit haben die drei westlichen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht. Der Vorarlberger Landtag hat im Jahre 1923 im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung eine neue Landesverfassung beschlossen, die mit einigen Abänderungen auch heute noch gilt und im Vorarlberger Landesgesetzblatt 1960 unter Nr. 1 neu kundgemacht wurde. Diese Landesverfassung kennt als Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie das Volksbegehren (Art. 15 und 16) und die Volksabstimmung (Art. 26). Die Art. 15 und 16, die vom Volksbegehren handeln, lauten:

„Art. 15:

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlass oder Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen einschließlich der Verfassungsgesetze.

(2) Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Gesetzentwurfes gestellt und im einen wie im anderen Falle begründet werden.

(3) Volksbegehren auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes können erst drei Jahre nach Inkrafttreten desselben gestellt werden.

Art. 16:

Ein Volksbegehren muß von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, wenn es von wenigstens 5000 Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, unterschriftlich gestellt oder von wenigstens 10 Gemeinden auf Grund ordnungsmäßiger Gemeindevertretungsbeschlüsse geltend gemacht wird.“

Der Art. 26 besagt:

„(1) Alle Landesgesetze nicht dringlicher Natur unterliegen der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach Annahme des Gesetzes in dritter Lesung

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Landtagswählern, deren Wahlrecht gemeindeamtlich beglaubigt ist, oder
- b) von wenigstens 15 Gemeinden auf Grund ordnungsmäßiger Gemeindevertretungsbeschlüsse oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt oder
- d) vom Landtag beschlossen wird.

(2) In der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das

Ergebnis der Abstimmung ist von der Landesregierung amtlich zu verlautbaren.

(3) Wurde eine Volksabstimmung vor der Kundmachung des Gesetzes begehrt, so ist mit der Kundmachung des Gesetzes bis zur Durchführung der Volksabstimmung zu warten.

(4) Landesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf das Ergebnis derselben kundzumachen.

(5) Der Landtag ist befugt, auch über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz sowie über sonstige wichtige Fragen im ganzen Lande oder in Teilen desselben eine Volksabstimmung ergehen zu lassen.“

Über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksabstimmungen sagt die Landesverfassung nichts. Es wird diesbezüglich auch nicht auf ein eigenes Gesetz verwiesen. Verfahrensbestimmungen wurden bisher auch noch nicht erlassen. Obwohl also Verfahrensbestimmungen fehlen, wurden bisher eine Volksabstimmung und eine Volksbefragung auf Grund der Landesverfassung durchgeführt, und zwar im Jahre 1957 eine Volksabstimmung über das Betriebsaktionenverbotsgesetz und im Jahre 1962 ein Volksbegehren zum Zwecke der Abänderung des Grundverkehrsgesetzes. Dabei hat sich das Fehlen von entsprechenden Verfahrensbestimmungen als Mangel erwiesen. Die Bedeutung dieser Institutionen der unmittelbaren Demokratie macht es notwendig, das Verfahren zu ihrer Durchführung eingehend zu regeln. Eine solche Regelung soll nun durch diesen Gesetzentwurf erfolgen. Gleichzeitig soll in diesem Gesetzentwurf auch das Verfahren bei den durch das Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 45/1965, neu geschaffenen Volksabstimmungen und Volksbefragungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, sowie das Verfahren für die Anhörung von Bürgern durch die Landesregierung bei Änderungen von Grenzen der Gemeinden geregelt werden (§ 5 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Von der Volksabstimmung und Volksbefragung handeln die §§ 20 und 21 des Gemeindegesetzes, die folgenden Wortlaut haben:

„§ 20 Volksabstimmung

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, kann durch eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde entschieden oder verfügt werden

(Volksabstimmung). Eine Volksabstimmung ist vom Bürgermeister anzuordnen, wenn es ein Viertel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

(2) Durch eine Volksabstimmung dürfen Willensäußerungen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, auf Grund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, sowie behördliche Entscheidungen oder Verfügungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Die Äußerung der Gemeinde zu einer Bestandsänderung gemäß § 6 Abs. 1 ist auf Grund einer Volksabstimmung abzugeben, wobei im betroffenen Gebietsteil gesondert abzustimmen ist.

(4) Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist öffentlich kundzumachen.

§ 21 Volksbefragung

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, können durch eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde begutachtet werden (Volksbefragung). Eine Volksbefragung ist vom Bürgermeister anzuordnen, wenn es ein Viertel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

(2) Auf Grund eines von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses kann eine Volksbefragung auch nur in einem Gebietsteil der Gemeinde durchgeführt werden, wenn die Angelegenheit ausschließlich diesen Teil berührt."

Weiter bestimmt der § 22 des Gemeindegesetzes, daß das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung und Abstimmungen nach den §§ 20 und 21 durch ein eigenes Gesetz geregelt wird. Dies soll nun hinsichtlich des Verfahrens bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen geschehen. Das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung wurde bereits durch die Gemeindewahlordnung geregelt.

Der § 5 des Gemeindegesetzes bestimmt, daß zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche nicht aufhören zu bestehen, der übereinstimmende Wille der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sind. Zuvor hat die Landesregierung die Bürger, die im betroffenen Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu hören. Zweckmäßigerweise soll auch die Regelung dieses Anhörungsverfahrens in diesem Gesetzesentwurf einbezogen werden.

Der Gesetzesentwurf teilt sich ein in sieben Hauptstücke. Das I. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen. Hier wird normiert, daß zum Zwecke der Durchführung von Volksbegehren und der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Abstimmungen keine neuen Wahlbehörden bestellt werden, sondern die auf Grund der Gemeindewahlordnung und der Landtagswahlordnung errichteten Wahlbehörden die nach diesem Gesetzesentwurf den Wahlbehörden zugewiesenen Geschäfte zu besorgen haben. Da die genannten Wahlbehörden nach der Gemeindewahlordnung und der Landtagswahlordnung jeweils im Amte sein müssen, können sie die nach diesem Gesetzesentwurf Wahlbehörden zugewiesenen Aufgaben jederzeit ohne weiteres übernehmen.

Hinsichtlich der Zustellung von Schriftstücken und der Berechnungen der Fristen sollen die bewährten Bestimmungen des AVG. 1950 übernommen werden. Auf die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 wird jedoch aufmerksam gemacht. Diese Ausnahmebestimmung wird den Erfordernissen von Wahlverfahren besser gerecht, als der im Verwaltungsverfahren allgemein übliche Grundsatz, daß die Tage des Postenlaufes in die Frist einzurechnen sind. Es könnten sonst verschiedene Termine durch Postverzögerungen in Frage gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 6 Abs. 2 stehen auch die Vorschriften der §§ 6 Abs. 3 und 10, durch die gewährleistet ist, daß die Fristen zur Gänze ausgenutzt werden können.

Während in den folgenden Hauptstücken II bis VI das Verfahren bei den einzelnen Institutionen der unmittelbaren Demokratie näher geregelt wird, enthält das VII. Hauptstück wieder alle Verfahrensarten betreffende Bestimmungen. Allgemein wird hiezu noch bemerkt:

II. Hauptstück (Volksbegehren)

Das Volksbegehren im Sinne der Art. 15 und 16 der Landesverfassung gibt neben den Gemeindevertretungen auch den Bürgern des Landes die Möglichkeit, auf dem Gebiete der Gesetzgebung des Landes initiativ zu werden. Die für eine solche Volksinitiative erforderlichen Unterschriften könnten nun im Wege einer privaten Unterschriftensammlung oder eines amtlichen Eintragungsverfahrens gesammelt werden. Beide Methoden haben ihre Vor- und Nachteile. Das System der privaten Unterschriftensammlung hat den Vorteil, daß die Verwaltung vorerst nicht in Anspruch genommen werden muß und dadurch eine Kostenersparnis für die Verwaltung eintritt. Ferner ist dadurch ein gewisser Schutz vor Miß-

brauch dieser Initiative gegeben, da die Initianten erfahrungsgemäß viel Mühe für das Sammeln der erforderlichen Unterschriften aufwenden müssen und sie diese Mühe voraussichtlich nur dann auf sich nehmen dürften, wenn ihnen das Volksbegehren tatsächlich ein ernstes Anliegen ist. Das amtliche Eintragungsverfahren hingegen hat den Vorteil, daß die Überprüfung des Wahlrechtes der Unterzeichner einfacher gestaltet wird und die Ernstlichkeit des Initiativwillens so bei den Unterzeichnern viel besser gewährleistet ist. Die Erfahrung beim Volksbegehren über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes und bei der Volksabstimmung über das Betriebsaktionenverbotsgesetz hat gezeigt, daß in den eingereichten Unterschriftenlisten die Unterschriften von Personen enthalten waren, die in verschiedenen Gemeinden ihren Wohnsitz hatten. Die Überprüfung der Unterschriften wurde dadurch zwangsläufig erschwert. Die Überprüfung hatte überdies gezeigt, daß im Antrag auch Personen als Unterzeichner aufschienen, die den Antrag gar nicht selbst unterzeichnet hatten, sondern die Unterschriften von Angehörigen geleistet wurden. Mitunter wußten die Unterzeichner gar nicht, warum es eigentlich ging. Das amtliche Eintragungsverfahren dürfte vor allem besser Aufschluß darüber geben, wie groß der Teil der Bevölkerung, der hinter dem Volksbegehren steht, tatsächlich ist. Durch die amtliche Kundmachung erhält jedermann von der Durchführung eines Volksbegehrens offiziell Kenntnis und kann sich objektiv darüber informieren. Jeder hat die Möglichkeit, dem Volksbegehren beizutreten, auch wenn die Initianten ihn nicht zwecks Leistung der Unterschrift aufsuchen. Beim System der privaten Unterschriftensammlung kann es vorkommen, daß die Initianten, wenn sie die für ein Volksbegehren erforderliche Anzahl von Unterschriften gesammelt haben, ermüden und keine weiteren Unterschriften mehr sammeln, obwohl möglicherweise weitere Bürger dem Volksbegehren beitreten möchten. Die Zahl der gesammelten Unterschriften ergibt in diesem Fall keinen genauen Aufschluß darüber, wie viele Bürger tatsächlich hinter dem Volksbegehren stehen. Aber gerade dies dürfte für den Landtag bei der Beschlußfassung von entscheidender Bedeutung sein.

Karl Neumayer, Professor an den Universitäten von Lausanne und Würzburg, hat in seiner erst kürzlich veröffentlichten Abhandlung „Betrachtungen zum Volksinitiativverfahren im Staatsrecht der Länder des deutschen Sprachgebietes außerhalb der Schweiz“ die Ansicht vertreten, daß das amtliche Eintragungsverfahren die Freiheit der Initiative ge-

fährde. Als Gründe hierfür werden besonders angeführt: Die Amtspersonen versuchten, die Eintragungswilligen von einer Unterstützung der Initiative abzuhalten. Es sei beim Volk wenig beliebt, sich für die Initiative öffentlich vor einer Behörde bekennen zu müssen. Die Eintragungszeiten fielen in die Arbeitszeit und die in den Städten arbeitende Bevölkerung könne sich während der Arbeitszeit nicht in ihren Wohngemeinden zur Eintragung einfinden.

Das System der privaten Unterschriftensammlung besteht vor allem in der Schweiz und in Liechtenstein und für Bürgerbegehren nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Das System des amtlichen Eintragungsverfahrens ist vorgesehen bei Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung sowie bei Volksbegehren auf Grund der Tiroler Landesordnung und des Salzburger Landesverfassungsgesetzes.

Der vorliegende Entwurf folgt dem Grundsatz des amtlichen Eintragungsverfahrens. Dadurch wird es auch kleineren Gruppen, hinter denen keine großen Organisationen stehen, ermöglicht, ein Volksbegehren in die Wege zu leiten. Naturgemäß ist damit auch die Gefahr des Mißbrauches gegeben. Mißbräuchen soll durch die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautions begenget werden, die immer dann zu Gunsten des Landes verfällt, wenn ein Volksbegehren nicht zustande kommt (§ 9). Diese Bestimmung erscheint umso berechtigter, als den Initianten sonst keine weiteren Kosten, ausgenommen solche für eine allfällige Werbung für das Volksbegehren entstehen. Dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes des Bundes, des Tiroler und des Salzburger Volksbegehrensgesetzes, nach denen die Antragsteller die Eintragungslisten und die erforderlichen Ausfertigungen des Gesetzentwurfes auf ihre Kosten herzustellen und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen haben. Nach diesem Gesetzentwurf hingegen sollen die Eintragungslisten und die Ausfertigung des Gesetzentwurfes von der Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren für die Durchführung eines Volksbegehrens von Landtagswählern gliedert sich nach diesem Gesetzentwurf in drei Teile, und zwar in das Vorverfahren (Einleitungsverfahren), das amtliche Eintragungsverfahren und das Ermittlungsverfahren. Der Antrag auf Einleitung muß von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt werden. Diese Unterschriften zustande zu bringen

und das Stimmrecht der Unterzeichner gemeindeamtlich beglaubigen zu lassen, ist Sache der Initiatoren. Die Bescheinigung des Bürgermeisters kann auf der Antragsliste neben der Unterschrift oder aber in einer eigenen Beilage erfolgen.

Es ist vorgesehen, daß der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren nicht bei der Landesregierung, sondern bei der Landeswahlbehörde einzubringen ist und diese auch über den Antrag zu entscheiden hat. Damit wird bezweckt, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Behörde übertragen wird, deren Interesse durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt wird. Das könnte aber bei der Landesregierung der Fall sein, weil diese ja die Gesetze zu vollziehen hat.

Das Eintragungsverfahren soll sich, wie bereits ausgeführt, unter der Kontrolle der Öffentlichkeit abspielen. Jedermann, der in die Wählerkartei aufgenommen ist, soll sein Votum für das beantragte Volksbegehren durch Eintragung in die vom Bürgermeister aufzulegenden Eintragungslisten abgeben können.

Eine gesonderte Auflegung von Wählerverzeichnissen mit anschließendem Rechtsmittelverfahren aus Anlaß eines Volksbegehrens erscheint nicht notwendig, weil auf Grund der Bestimmungen des Wählerkartengesetzes ja eine ständige Verzeichnung der Stimmberechtigten geführt wird und die Möglichkeit, wegen Zulassung Nichtstimmberechtigter oder Nichtzulassung Stimmberechtigter Einspruch zu erheben, noch während der ganzen Eintragszeit gegeben ist. Die Entscheidung über allfällige Einsprüche ist noch vor der Ermittlung des Ergebnisses des Eintragungsverfahrens zu treffen und muß bei der Ermittlung des Ergebnisses noch berücksichtigt werden (§ 16).

Das Ermittlungsverfahren besteht im wesentlichen darin, daß die Gemeindewahlbehörde auf Grund der ihr vorgelegten Eintragungslisten die Summe der gültigen Eintragungen in der Gemeinde feststellt und die Landeswahlbehörde diese Feststellung für das ganze Land trifft und sie kundmacht.

Wenn das Begehren von den Gemeinden gestellt wird, erübrigt sich naturgemäß ein Einleitungsverfahren. In diesem Fall ist von der Landeswahlbehörde festzustellen, ob innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten die erforderliche Anzahl von Gemeinden entsprechende Gemeindevertretungsbeschlüsse gefaßt und diese vorgelegt haben. Die Landeswahlbehörde hat die Entscheidung,

daß ein Volksbegehren vorliegt, der Landesregierung vorzulegen, welche ihrerseits das Volksbegehren allenfalls mit einer Stellungnahme dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen hat.

III. Hauptstück (Volksabstimmung nach der Landesverfassung)

Eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluß des Landtages ist durchzuführen auf Grund eines Landtagsbeschlusses oder auf Grund eines Antrages von Landtagswählern, von Gemeinden oder von Landtagsmitgliedern. Der Antrag von Landtagswählern muß von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften sollen gleich den Unterschriften für den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren von den Initianten gesammelt werden. Die Antragsteller müssen für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des Bürgermeisters beibringen, daß der Unterzeichner in die Wählerkartei aufgenommen und somit stimmberechtigt ist. Die Landeswahlbehörde hat daher zu prüfen, ob die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten den Antrag unterschrieben hat und die Stimmberechtigung bescheinigt ist. Ein eigens amtliches Eintragungsverfahren erscheint entbehrlich. Es ist irrelevant, ob den Antrag beispielsweise 10.000 oder 100.000 Stimmberechtigte unterzeichnet haben. Eine Volksabstimmung, in welcher die Entscheidung für oder gegen den Gesetzentwurf fällt, muß im einen wie im anderen Fall durchgeführt werden. Auch die Normierung der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautionscheinung erscheint nicht notwendig, weil für den Antrag von den Initianten wenigstens 10.000 Unterschriften gesammelt und die Stimmrechtsbescheinigungen eingeholt werden müssen und die damit verbundenen Mühen einen größeren Schutz gegen leichtfertige Antragstellungen bilden dürften als eine Kautionscheinung von einigen Tausend Schilling.

Die Landeswahlbehörde hat die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Volksabstimmung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen, die ihrerseits durch Verordnung die Volksabstimmung anzuordnen hat.

Das Verfahren zur Vorbereitung der Volksabstimmung im Anschluß an die Anordnung derselben, das Abstimmungsverfahren und das Ermittlungsverfahren ist weitgehend den Bestimmungen der Landtagswahlordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Landtag angepaßt. Wo es möglich und zweckmäßig erschien, so insbesondere

hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens, wurde auf die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung verwiesen und diese damit als Bestandteil dieses Gesetzentwurfes übernommen.

Der § 41 sieht Stimmpflicht vor. Dieser Paragraph ist eine Ausführungsbestimmung zu Art. 7 Abs. 5 der Landesverfassung. Dort ist nämlich verfassungsrechtlich normiert, daß jeder Wahl- und Stimmberechtigte an allen Landtags- und Gemeindevertretungswahlen sowie an allen von einer Landesbehörde angeordneten Abstimmungen teilzunehmen hat. Diese Bestimmung entspricht auch dem Grundsatz, daß jedem Recht eine Pflicht gegenübersteht.

IV. und V. Hauptstück (Volksabstimmung und Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz)

Der Aufbau des IV. und V. Hauptstückes ist dem III. Hauptstück nachgebildet. Um Wiederholungen zu vermeiden, sollen daher, soweit dies möglich ist, die Bestimmungen des III. Hauptstückes auch für das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund des Gemeindegesetzes als sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Im Antrag der Bürger kann die Bescheinigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner unterbleiben, weil alle Stimmberechtigten in derselben Gemeinde wohnen und daher die Überprüfung durch die Gemeindewahlbehörde selbst vorgenommen werden kann. Der Antrag soll aus denselben Gründen, die für das III. Hauptstück gelten, nicht bei der Vollzugsbehörde, sondern bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen sein, die auch über die Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und den Bürgermeister hievon in Kenntnis zu setzen hat.

Für Volksabstimmungen im Sinne des IV. Hauptstückes soll ebenso wie bei Volksabstimmungen im Sinne des III. Hauptstückes Stimmpflicht bestehen. Dies zunächst aus verfassungsrechtlichen Gründen. Auch der Bürgermeister, der die Volksabstimmung anzuordnen hat, wird als Landesbehörde im Sinne des Art. 7 Abs. 5 der Landesverfassung anzusehen sein. Der Begriff „Landesbehörde“ dürfte hier im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen sein. Staatsrechtlich gesehen ist der Bürgermeister eine Landesbehörde. Durch die Stimmpflicht wird auch gewährleistet, daß der größere Teil der Bürger an der Entscheidung mitwirkt und Entscheidungen nicht von einer

Minderheit der Bürger getroffen werden können. Auch die Gemeindevertretung ist nur beschlußfähig, wenn zur Zeit der Beschlußfassung mindestens die Hälfte der Gemeindevertreter anwesend ist. Stimmpflicht besteht jedoch nicht bei Volksbefragungen. Eine verfassungsgesetzliche Verpflichtung dürfte hier nicht gegeben sein, weil es sich in diesem Fall nicht um eine Abstimmung im Sinne des Art. 7 Abs. 5 der Landesverfassung handelt, in der Entscheidungen gefällt werden, sondern um eine Befragung der Bürger, an deren Ergebnis, das lediglich den Charakter eines Gutachtens hat, die Gemeindevertretung rechtlich nicht gebunden ist. Die tatsächliche Entscheidung in solchen Angelegenheiten obliegt der Gemeindevertretung.

VI. Hauptstück (Anhörung von Bürgern)

Die Anhörung von Bürgern im Sinne dieses Hauptstückes ist im Grunde genommen nichts anderes als eine Volksbefragung. Die Ermittlung der Meinung der Bürger kann daher im großen und ganzen nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes durchgeführt werden. Die Anordnung hat jedoch durch die Landesregierung zu erfolgen. Zur Durchführung der Anhörung sind nicht die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde geschaffenen Wahlbehörden zuständig, sondern die als Landesorgane anzusehenden Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden (§ 3).

Die hier vorgesehenen Verfahrensbestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, daß das Votum einer größeren Zahl von Personen einzuholen ist, das Verfahren ist daher entsprechend formell und auch etwas kompliziert. Wenn nun die Zahl der anzuhörenden Bürger sehr gering ist, steht es wohl nicht dafür, ein so formelles Verfahren durchzuführen. In diesem Fall erscheint es aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten, den Willen der betreffenden Bürger auf einfachere Weise festzustellen (§ 62 Abs. 2).

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch bemerkt:

Zu § 1 Abs. 6:

Es dürfte unbestritten sein, daß die Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Gemeindegesetzes ein Angelegenheit ist, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Ge-

meinde verkörpert den örtlichen Gemeinschaftscharakter und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die im IV. und V. Hauptstück geregelten Aufgaben der Gemeinde sind daher solche des eigenen Wirkungsbereiches. Bei der Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen nach den Bestimmungen der Landesverfassung handelt es sich jedoch um eine Angelegenheit, die in erster Linie das Interesse des Landes berührt. Aber auch hier gibt es einzelne Aufgaben, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Es sind dies die in den §§ 14, 19 und 28 angeführten Aufgaben.

Zu § 2:

Die grundlegenden Bestimmungen über das Wahl- und Stimmrecht sind im Art. 7 der Landesverfassung enthalten. Danach deckt sich der Kreis der wahlberechtigten Personen mit dem Kreis der stimmberechtigten Personen. Auf dieser verfassungsgesetzlichen Grundlage bestimmen die §§ 20 und 21 der Landtagswahlordnung näher, wer zum Vorarlberger Landtag wahlberechtigt ist. Diese Personen sind somit auch bei Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Landesebene stimmberechtigt. Wer Bürger ist, bestimmt der § 7 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Danach sind jene Einwohner der Gemeinde, die das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen, Bürger der Gemeinde. Wer dies konkret ist, ergibt sich aus den §§ 17 und 18 der Gemeindewahlordnung.

Zu § 3:

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 hängt mit der Bestimmung des § 1 Abs. 6 zusammen. Entscheidungen der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im IV. und V. Hauptstück sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu treffen. Es können daher nur Gemeindeorgane hiezu berufen werden. Gemeindeorgane sind aber nur die für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden. Entscheidungen im Zuge der Durchführung von Verfahren gemäß dem II., III. und VI. Hauptstück können hingegen, soweit es sich nicht auch um Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich handelt (§§ 14, 19 und 28), von Landesorganen oder vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich getroffen werden.

Zu § 8:

Im Gegensatz zu Art. 41 Abs. 2 B.-VG. kann nach Art. 15 der Landesverfassung das

Volksbegehren in Form der einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes gestellt werden.

Die Bestimmungen über die Antragslisten und die Form der Eintragung sollen einerseits Gewähr dafür bieten, daß die Personen, die den Antrag unterzeichnen, nicht ohne weiteres getäuscht werden können und sich bewußt werden, worum es geht, und andererseits der Landeswahlbehörde die Überprüfung des Antrages erleichtern. Die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten und eines Stellvertreters muß im Antrag ausdrücklich enthalten sein, widrigenfalls der Antrag abzuweisen sein wird (vgl. § 10). Der Bevollmächtigte und sein Stellvertreter müssen in die Wählerkartei aufgenommen sein. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie den Antrag selbst unterzeichnet haben.

Der Bevollmächtigte hat sämtliche Stimmberechtigten, die den Antrag unterschrieben haben, gegenüber der Behörde zu vertreten. Er allein hat Parteistellung.

Der Antrag soll nur vom Bevollmächtigten zurückgezogen werden können, nicht aber von anderen Stimmberechtigten, die den Antrag unterfertigt haben. Die Möglichkeit eines Widerrufs der Unterschrift ist nicht vorgesehen, weil dadurch allenfalls ein unnötiges Durcheinander entstehen könnte.

Zu § 10:

Die Entscheidung der Landeswahlbehörde hat mittels Bescheid zu erfolgen, der dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen ist. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die einer Partei in diesem Verfahren zustehenden Rechte wahrzunehmen, z. B. außerordentliche Rechtsmittel gegen den Bescheid der Landeswahlbehörde einzubringen.

Gemäß Art. 103 Abs. 4 B.-VG. geht der administrative Instandsentzug in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministern. Diese Bestimmung gilt nach der Lehre- und Verwaltungspraxis und der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß auch für den Bereich der Landesverwaltung (vgl. Erk. des VerfGH. Slg. 1946, Slg. 2332 und Slg. 2421). In diesem Bereich geht somit der administrative Instandsentzug, auch gegen Bescheide von am Sitz des Amtes der Landesregierung eingerichteten Kollegialbehörden — wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — bis zur Landesregierung. Das bedeutet also, daß ge-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

gen Entscheidungen der Landeswahlbehörde ein Rechtsmittel an die Landesregierung zulässig wäre. Ein solcher Instanzenzug von der Landeswahlbehörde an die Landesregierung soll aber ausgeschlossen werden, weil es sich hier um Entscheidungen über politische Rechte handelt und die Landesregierung, die die Entscheidungen zu vollziehen hat und deren Interessen unter Umständen unmittelbar berührt werden, zu Entscheidungen dieser Art nicht herangezogen werden soll.

Zu § 11:

Durch die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 soll den Initiatoren wenigstens eine Frist von vier Wochen eingeräumt werden, innerhalb welcher sie eine entsprechende Werbetätigkeit für das Volksbegehren entfalten können. Andererseits aber soll auch gewährleistet sein, daß das Eintragungsverfahren nicht unnötig lange hinausgeschoben wird.

Zu § 15:

Eintragungsbehörde soll der Bürgermeister sein und nicht etwa die Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde. Dies vor allem aus praktischen Gründen. Es muß berücksichtigt werden, daß die Eintragsfrist zwei Wochen beträgt. Es würde einen zu großen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn während der ganzen Eintragsfrist die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Amt sein müßten. Der Bürgermeister ist hier nicht als Person (Organwalter), sondern als Organ der Gemeinde zu verstehen. Er hat daher nicht persönlich tätig zu werden, sondern kann sich selbstverständlich durch die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften zu seiner Vertretung berufenen Personen oder durch Gemeindebedienstete vertreten lassen.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des Abs. 3 soll es der Eintragungsbehörde jederzeit ohne weiteres ermöglichen, zu überprüfen, ob eine bestimmte Person bereits eingetragen ist. Eine analoge Bestimmung enthält auch der § 55 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1959.

Zu § 16:

Die Möglichkeit, noch während der Eintragszeit Einspruch wegen Zulassung Nichtstimmberechtigter oder Nichtzulassung Stimmberechtigter erheben zu können, wird vorgesehen, weil eine Auflegung von Wählerverzeichnissen aus Anlaß eines Volksbegehrens nicht stattfindet. Die Stimmberechtigten sollen noch in dieser Phase des Verfahrens in der Lage sein, ihr Recht geltend zu machen.

Durch die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 soll gewährleistet werden, daß die Entscheidung hierüber bei der Ermittlung des Ergebnisses der Volksabstimmung noch berücksichtigt wird.

Zu § 18:

Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren vorliegt, dürfte ihrer Rechtsnatur nach eine Verordnung sein.

Zu § 20:

Die Entscheidung der Landeswahlbehörde über den einzelnen Antrag kann sowohl positiv als auch negativ sein. Eine Entscheidung gemäß § 21 hingegen kann nur positiv sein und ist immer dann zu treffen, wenn die erforderliche Anzahl positiver Entscheidungen gemäß § 20 vorliegt. Die Entscheidung ist ihrer Rechtsnatur nach ein Bescheid, der der Gemeinde nachweislich zuzustellen ist. Die Gemeinde hat Parteistellung. Im übrigen gelten hier die zu § 10 gemachten Ausführungen.

Zu § 21:

In der Landesverfassung ist keine Frist vorgesehen, innerhalb welcher die erforderliche Anzahl von Gemeinden ein Volksbegehren geltend zu machen hat. Es wird jedoch als für verfassungsgesetzlich zulässig erachtet, durch ein einfaches Gesetz hierfür eine bestimmte Frist festzulegen. Andernfalls müßten die Anträge der Gemeinde ständig evident gehalten werden, weil weitere Gemeinden möglicherweise erst nach Jahren oder Jahrzehnten den gleichen Antrag stellen. Da die Gemeinden, die inhaltlich gleiche Begehren einbringen wollen, zwangsläufig untereinander in Kontakt treten werden, erscheint die hier vorgesehene Frist von sechs Monaten für die Vorlage der Gemeindevertretungsbeschlüsse ausreichend zu sein. Für den Beginn und das Ende der Frist ist nicht das Datum maßgebend, an welchem der Gemeindevertretungsbeschluß gefaßt wurde, sondern das Datum der Vorlage des Beschlusses an die Landeswahlbehörde. Es soll jeder Gemeinde freistehen, einen bereits gestellten Antrag, der deshalb nicht zum Tragen gekommen ist, weil innerhalb von sechs Monaten nicht die erforderliche Anzahl von Gemeinden inhaltlich gleiche Anträge gestellt hat, neuerlich einen entsprechenden Gemeindevertretungsbeschluß zu fassen und den Antrag bei der Landeswahlbehörde neu einzubringen.

Aus dem Umstand, daß Volksbegehren sowohl in Form einer einfachen Anregung als auch in Form eines ausgearbeiteten Gesetz-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

entwurfes gestellt werden können, ist wohl zu schließen, daß Begehren auch dann als inhaltlich gleich zu beurteilen sind, wenn die eingereichten Gesetzentwürfe Unterschiede aufweisen, die nicht ins Gewicht fallen. Unterschiede würden dann ins Gewicht fallen, wenn durch die verschiedenen Gesetzentwürfe geradezu gegenteilige Regelungen und Zwecke verfolgt würden. In einem solchen Falle könnte nicht von einem inhaltlich gleichen Begehren gesprochen werden. Die Entscheidung darüber, ob es sich um inhaltlich gleiche Begehren handelt, hat nach dem Entwurf die Landeswahlbehörde zu treffen.

Die Entscheidung dürfte analog der Entscheidung nach § 18 ihrer Rechtsnatur nach eine Verordnung sein.

Zu § 22:

Die Vorlage des Volksbegehrens an die Landesregierung ist schon deshalb erforderlich, weil es gemäß Art. 16 der Landesverfassung von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist. Es soll ihr auch Gelegenheit geboten sein, dem Volksbegehren eine Stellungnahme beizufügen.

Zu § 25:

Durch die Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages nicht dringlicher Natur sollen die Staatsbürger und die Gemeinden von der Beschlußfassung offiziell in Kenntnis gesetzt und auf die Möglichkeit einer Volksabstimmung aufmerksam gemacht werden. Die kalendermäßige Anführung des Tages der Annahme eines Gesetzesbeschlusses und des letzten Tages der Antragsfrist soll allfällige Mißverständnisse hinsichtlich der Antragsfrist von vornherein ausschließen. Die Auflage des Textes des Gesetzesbeschlusses soll den Interessierten das genaue Studium des Gesetzesbeschlusses ermöglichen.

Zu § 26:

Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist wie der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens, und zwar aus denselben Gründen bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Hinsichtlich der Zurückziehung des Antrages wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 8 hingewiesen.

Zu § 27:

Auf die Erläuterungen zum Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens wird verwiesen.

Es ist denkbar, daß die Initiative zur Durchführung einer Volksabstimmung von verschiedenen Stellen ausgeht. Es sollen daher alle diese Stellen in der weiteren Folge unabhängig voneinander handeln können. In jedem Antrag soll ein eigener Bevollmächtigter namhaft gemacht werden, wobei jeder Bevollmächtigte unabhängig von den anderen sämtliche einem Bevollmächtigten zustehenden Rechte hat (Parteistellung, Namhaftmachung von Vertrauenspersonen, Recht der Zurückziehung des Antrages). Die Unterschriften sämtlicher Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß sind zusammenzuzählen. Wenn nun ein Bevollmächtigter den Antrag zurückzieht, sind die diesen Antrag unterstützenden Unterschriften wieder abzuziehen. Wenn dadurch die Zahl der Unterschriften unter 10.000 sinkt, ist der bzw. sind die Anträge als nicht ausreichend unterstützt abzuweisen.

Zu § 29:

Da die Landtagsmitglieder der Landeswahlbehörde bekannt sein dürften und ihre Zahl gering ist, sind besondere Formerfordernisse für den Antrag nicht vorgesehen.

Zu § 30:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 10 verwiesen. Parteistellung kommt dem Bevollmächtigten, den antragstellenden Gemeinden und den antragstellenden Landtagsmitgliedern zu.

Zu § 32:

Der Gegenstand der Volksabstimmung dürfte in der Regel ein bestimmter Gesetzesbeschluß des Landtages sein. Durch die Volksabstimmung soll entschieden werden, ob dieser Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht. Gegenstand können aber auch die Frage sein, ob einzelne Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz aufgenommen werden sollen oder sonstige wichtige Fragen (Art. 26 Abs. 5 der Landesverfassung).

Mit Ausnahme der Fälle des Art. 26 Abs. 5 der Landesverfassung kann nur das gesamte Landesgebiet Abstimmungsgebiet sein. Es wäre verfassungswidrig, wenn nur ein Teil der Landesbürger darüber entscheiden könnte, ob ein Gesetz Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht, selbst dann, wenn ein solches Gesetz Rechtsverhältnisse nur für einen Teil des Landes regelt.

Der Stichtag ist maßgebend für das Stimmrecht. Personen, die das Stimmrecht erst nach dem Stichtag erlangen, z. B. durch Erwerb der

Staatsbürgerschaft, dürfen an der angeordneten Volksabstimmung nicht teilnehmen. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ist als Stichtag der Tag der Anordnung der Volksabstimmung festzusetzen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll Vorsorge getroffen werden, daß bei außerordentlichen Verhältnissen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 B.-VG. sowie Art. 4 Abs. 2 L. V.) eine fällige Abstimmung erst nach Beendigung solcher Verhältnisse durchgeführt werden kann. Eine gleichlautende Bestimmung enthält der § 52 Abs. 3 für Abstimmungen im Gemeindebereich.

Wenn für den gleichen Abstimmungstag eine Volksabstimmung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und eine Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder eine Volksbefragung durchgeführt werden, müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen an der Durchführung der Abstimmung sowohl die auf Grund der Landtagswahlordnung als auch die auf Grund der Gemeindewahlordnung errichteten Gemeindewahlbehörden mitwirken. Entscheidungen, die Volksabstimmungen nach den Bestimmungen der Landesverfassung betreffen, sind von den für die Durchführung von Wahlen zum Landtag zuständigen Wahlbehörden, die Landesorgane sind, zu fällen, Entscheidungen aber, die Volksabstimmungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und Volksbefragungen betreffen, von den für die Durchführung von Wahlen in die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden, die, soweit es sich um Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden handelt, Gemeindeorgane sind. In der Praxis sind vielfach bei beiden Wahlbehörden dieselben Personen Mitglieder, so daß praktisch nicht zwei verschiedene Kollegialorgane anwesend sein müssen, sondern dasselbe Kollegium einmal als Gemeindeorgan und das andere Mal als Landesorgan zu entscheiden hat. Es erschiene aus praktischen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, in der Landtagswahlordnung zu bestimmen, daß die nach diesem Gesetz vorgesehenen Wahlbehörden dieselbe Zusammensetzung haben müssen, wie die Wahlbehörden nach der Gemeindewahlordnung. In diesem Fall bestünden in der Durchführung des § 32 Abs. 5 überhaupt keine Schwierigkeiten.

Die Bestimmung, daß Volksabstimmungen und Volksbefragungen nicht mit Wahlen in

allgemeine Vertretungskörper zusammenfallen dürfen, wird aus praktischen Gründen vorgesehen. Es soll damit eine Vermengung der beiden Angelegenheiten vermieden werden.

Zu § 33:

Wenn der Landtag auf Grund eines Einspruches der Bundesregierung gemäß Art. 98 B.-VG. Änderungen vornimmt, liegt nicht mehr derselbe Gesetzesbeschluß vor, sondern ein neuer. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über den beeinspruchten Gesetzesentwurf wäre in diesem Falle gegenstandslos. Wenn daher über den auf Grund des Einspruchs abgeänderten neuen Gesetzesentwurf eine Volksabstimmung begehrt wird, müßte neuerdings ein entsprechender Antrag, der allen gesetzlichen Erfordernissen genügen müßte, eingebracht werden.

Die Bestimmung des letzten Satzes dieses Paragraphen soll verhindern, daß die Volksabstimmung unnötig hinausgeschoben wird.

Zu § 35:

Der Begleitbericht soll in kurzer Fassung eine objektive Darstellung des Antrages und der Beweggründe, die hiezu geführt haben, sowie die Meinung der Landesregierung und des Landtages, falls eine solche vorliegt, geben. Durch die Zustellung der Verordnung über die Anordnung der Volksabstimmung, des Textes des Gesetzesbeschlusses und des Begleitberichtes sollen die Stimmberechtigten in die Lage versetzt werden, sich ein objektives Bild über den Gegenstand der Volksabstimmung und die damit zusammenhängenden Probleme zu machen.

Zu § 36:

Wie vor Wahlen sollen auch vor Volksabstimmungen auf der Grundlage der Wählerkartei nach dem Stand vom Stichtag Wählerverzeichnisse angelegt werden. Dadurch wird den Stimmberechtigten, die am Stichtag in die Wählerkartei nicht aufgenommen sind, obwohl die Voraussetzungen hiefür gegeben wären, die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ihr Stimmrecht für die bevorstehende Volksabstimmung geltend zu machen.

Das Einspruchs- und Berufungsverfahren bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse ist in der geltenden Landtagswahlordnung 1959 in den §§ 38 und 39 geregelt.

Zu § 37:

Da es sich bei der Volksabstimmung grundsätzlich um denselben Vorgang handelt wie bei einer Wahl, sollen die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung auch für Volksabstimmungen sinngemäß anwendbar sein. In der Landtagswahlordnung 1959 sind es die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 47, 48, 49 Abs. 1, 2 und 4, 50, 52 Abs. 1 und 2, 53 bis 58 und 59 erster Satz.

Auch für die folgenden Paragraphen dienen die Bestimmungen der Landtagswahlordnung weitgehend als Vorbild.

Zu § 39:

Die Bestimmung des Abs. 3 erscheint im Interesse einer klaren Scheidung der einzelnen Abstimmungen notwendig.

Zu § 41:

In der geltenden Landtagswahlordnung 1959 handeln die §§ 78 und 79 von den Entschuldigungsgründen für die Nichtbeteiligung an der Wahl und die Vorkehrungen zur Feststellung der Erfüllung der Wahlpflicht.

Zu § 47:

Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Landeswahlbehörde dürfte es sich um eine Verordnung und nicht um einen Bescheid handeln.

Zu § 48:

Durch das Wort „auch“ im § 48 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages im Landesgesetzblatt sowohl unter Berufung auf den Beschluß des Landtages als auch unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen ist. Eine Kundmachung lediglich unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung würde den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht entsprechen.

Zu § 49:

Die Bestimmung des Abs. 3 wird vorgesehen, weil die Zahl der Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu unterstützen haben, nur relativ bestimmt ist (ein Viertel der Bürger der Gemeinde, die im Zeitpunkt der Antragstellung in die Wählerkartei aufgenommen sind). Auf Grund dieser Bestimmungen soll jeder Bürger die Möglichkeit haben, die

Anzahl der erforderlichen Unterschriften verbindlich zu erfahren.

Zu § 50:

Gemäß § 1 Abs. 6 sind die im IV. und V. Hauptstück geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß Art. 118 Abs. 4 B.-VG. hat dies zur Folge, daß in diesen Fällen gegen Entscheidungen einer Gemeindebehörde ordentliche Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde ausgeschlossen sind. Nicht ausgeschlossen ist die Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B.-VG. lediglich bei der Bestellung der Gemeindeorgane. Bei der Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sollen im örtlichen Bereich auch Wahlbehörden tätig werden. Es handelt sich jedoch hier nicht um die Bestellung von Gemeindeorganen. Somit ist hier ein Instanzenzug an überörtliche Wahlbehörden ausgeschlossen. Es ist anzunehmen, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber eine solche Regelung nicht bewußt geschaffen hat, sondern bei der Formulierung des Art. 118 Abs. 3 B.-VG. übersehen hat, daß Wahlbehörden nicht nur bei der Bestellung von Gemeindeorganen (z. B. Gemeindevertretungswahlen) tätig werden können, sondern auch bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Eine Wortinterpretation läßt aber einen Instanzenzug von der Gemeindewahlbehörde an überörtliche Wahlbehörden (z. B. Landeswahlbehörden) nicht zu.

Zu § 55:

Die Bestimmung, daß im Falle einer Volksabstimmung gemäß § 20 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der betreffende Gebietsteil zu einem oder mehreren gesonderten Wahlsprengeln zusammenzufassen ist, soll sicherstellen, daß das Abstimmungsergebnis in diesem Gebietsteil gesondert festgestellt werden kann.

Zu § 63:

Durch die Normierung der Abgabefreiheit soll niemand von der Geltendmachung und Ausübung grundlegender politischer Rechte abgehalten werden.

Zu § 64:

Die Frage der Kostentragung soll gegenüber der Regelung in der Landtagswahlord-

40. Beilage im Jahre 1968 des XX. Vorarlberger Landtages

nung insoweit einfacher geregelt werden, als ein teilweiser Ersatz der Wahlkosten an die Gemeinden auch bei Volksbegehren und Volksabstimmungen nach den Bestimmungen der Landesverfassung nicht vorgesehen ist. Dadurch soll eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden, weil die Überprüfung der ersatzfähigen Kosten und ihre bescheidmäßige Feststellung unterbleiben kann. Die zur Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Unterlagen (Antragslisten, Textausfertigungen, Begleitberichte usw.) werden den Gemeinden ja größtenteils zur Verfügung gestellt.

Bregenz, am 17. Dezember 1968